

Außer Kraft getreten!

AV Bauten Bln

Arbeits- und Lesefassung

Ausführungsvorschriften zu § 67 Abs. 3 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) - Bauaufsichtliche Behandlung von Bauten Berlins (AV Bauten Bln)

Vom 20. Februar 1997 (DBI. VI S. 1)

Auf Grund des § 76 Abs. 10 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 1. Januar 1996 (GVBl. S. 29) wird zur Ausführung des § 67 Abs. 3 BauO Bln über die bauaufsichtliche Behandlung von Bauten Berlins bestimmt:

§ 1 Verfahren

(1) Bauliche Maßnahmen der Bezirksverwaltungen, die nach § 55 BauO Bln genehmigungsbedürftige Vorhaben sind, unterliegen dem allgemeinen Baugenehmigungsverfahren. § 67 Abs. 1 BauO Bln ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Eine Bauüberwachung nach § 71 BauO Bln sowie Bauzustandsbesichtigungen nach § 72 BauO Bln finden nicht statt.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. März 1997 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 28. Februar 2007 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften treten die Ausführungsvorschriften vom 8. Dezember 1986 (DBI. VI S. 36) außer Kraft.